

MERKBLATT

Zum Genehmigungsantrag für Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)

Allgemeines

Aufschüttungen und Abgrabungen gelten als bauliche Anlagen im Sinne der § 2 der Landesbauordnung und sind somit genehmigungspflichtig.

Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 Naturschutzgesetz) beim zuständigen Landratsamt. Sie erteilt die erforderliche Genehmigung im Benehmen mit weiteren Ämtern und Fachbehörden.

Die Genehmigung umfasst die baurechtliche und naturschutzrechtliche Gestattung. Außerdem werden, soweit erforderlich, weitere Gestattungen nach geltenden Rechtsverordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnung) einbezogen.

Keiner Genehmigung bedürfen selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich bis 2m Höhe oder Tiefe, wenn eine Fläche von 500m² nicht überschritten wird.

Dies gilt nicht, soweit weitergehende Vorschriften in Rechtsverordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnung, Wassergesetz) anwendbar werden.

Grundsätzlich sind auch bei genehmigungsfreien Maßnahmen allgemeine Anforderungen an das Bodenmaterial und die Ausführung der Maßnahmen (§ 12 Bundesbodenschutzgesetz und DIN 19731) zu beachten.

Antragsweg

Der Antrag ist mit den zu Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Bürgermeisteramt einzureichen. Dabei muss der Eigentümer der Maßnahme schriftlich zustimmen und diese Zustimmungserklärung ist dem Antrag beizufügen.

Die Gemeinde erteilt soweit möglich das Einvernehmen und führt eine Angrenzeranhörung durch. Des weiteren regelt die Gemeinde die Sondernutzung der Feldwege im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme.

Nach Abschluss des Vorverfahrens wird der Antrag an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes weitergeleitet.

Die untere Naturschutzbehörde beteiligt weitere Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Bodenschutz, Landwirtschaftsamt, ...).

In der Regel ergeht die gebührenpflichtige Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nach einer Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen mit den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Auflagen.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der baurechtlichen Genehmigung (120,-€) und der naturschutzrechtlichen Genehmigung (1,- € pro m³ beantragtem Auffüllmaterial). Zusätzlich können noch weitere Gebühren für die Erlaubnis u.a. nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung anfallen. Eine nicht erfolgte Auffüllung entbindet nicht von der aufgrund des Antrages festgesetzten Verwaltungsgebühr.

GENEHMIGUNGSANTRAG
Für Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG
i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 NatSchG

ANTRAGSTELLER

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	

BEWIRTSCHAFTER

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	

AUSFÜHRENDER UNTERNEHMER

Firma, Anschrift	Telefon
Anschrift	

GRUNDSTÜCKE

Gemarkung	Gewann	Flst.Nr.	Umfang der Maßnahme		
			Fläche (m ²)	Auffüllhöhe (cm)	Volumen (m ³)

ANGABEN ZUR AUFTRAGSFLÄCHE

Bodenart (z.B. Sand, Lehm, Ton bzw. Moorboden)
Bodengüte (Bodenschätzungsergebnis falls Fläche ehemals landw. genutzt wurde)
Ausgangsgestein des Bodens (z.B. Löß, Sandstein)
Steingehalt <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Steinfrei <input type="radio"/> gering (bis 10 Vol.-%) <input type="radio"/> mittel (10-30 Vol.-%) <input type="radio"/> hoch (größer 30 Vol.-%)
Derzeitige Nutzung (z.B. Acker, Grünland, Ödland)

<p>Wurde das Gelände in der Vergangenheit bereits aufgefüllt?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>
<p>Besteht ein Verdacht auf Kontamination des anstehenden Bodens mit Schadstoffen?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>

ANGEBEN ZUR ENTNAHMEFLÄCHE (BODENAUSHUB)

<p>Herkunft (Gemeinde, Gemarkung, Straße, Haus-Nr., Gewinn, Flst.-Nr.)</p>
<p>Bodenart (z.B. Sand, Lehm, Ton bzw. Moorboden)</p>
<p>Ausgangsgestein des Bodens (z.B. Löß, Sandstein)</p>
<p>Steingehalt</p> <p><input type="radio"/> Steinfrei</p> <p><input type="radio"/> gering (bis 10 Vol.-%)</p> <p><input type="radio"/> mittel (10-30 Vol.-%)</p> <p><input type="radio"/> hoch (größer 30 Vol.-%)</p>
<p>Aushub</p> <p><input type="radio"/> Oberboden (0-30 cm)</p> <p><input type="radio"/> Unterboden (30-100 cm)</p> <p><input type="radio"/> Unterboden (> 100 cm)</p>
<p>Ist die Entnahmefläche vernässt (Nassbleichung, Rostfleckigkeit, hoch anstehendes Grundwasser, Stauwasser) ?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>
<p>Der Boden ist frei von groben Steinen (größer 20cm), Felsaufbruch, Abfällen, Bauschutt und Straßen- aufbruch (z.B. Schotter, Bitumenreste)</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>
<p>Derzeitige Nutzung (Acker, Grünland, Ödland)</p>
<p>Wurde das Gelände in der Vergangenheit bereits aufgefüllt?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>
<p>Besteht ein Verdacht auf Kontamination des anstehenden Bodens mit Schadstoffen?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>

AUSFÜHRUNG DER MAßNAHME

<p>Voraussichtlicher Beginn:</p>	<p>Voraussichtliches Ende:</p>
----------------------------------	--------------------------------

Erklärung: Der Antragsteller hat vom Merkblatt Kenntnis genommen und verpflichtet sich, mit der geplanten Maßnahme erst nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung zu beginnen. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Kostenübernahme angeordneter Bodenanalysen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anlagen:
- * Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) - 4-fach – tatsächliche Auffüllfläche kennzeichnen
 - * Lageplan (Maßstab 1:2.500) – 4-fach – tatsächliche Auffüllfläche kennzeichnen
 - ** Geländeschnitt mit Höhenangaben vor/nach dem Bodenauftrag – 4-fach (nach Abklärung)
 - *** Bodenschätzungskarte bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Auftragsfläche)
- erhältlich bei:
- * Vermessungsamt, ** Vermessungsbüro und *** Finanzamt

STELLUNGNAHME STADT / GEMEINDE

Bezüglich der Ausführung der umseitig genannten Maßnahme bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken:

Bedingungen und Auflagen

Eine Nachbarnanhörung ist immer durchzuführen, wenn Betroffenheit besteht.

Im Rahmen einer Anhörung der Eigentümer angrenzender Grundstücke werden.

- keine Bedenken
- folgende Einwendungen erhoben:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Unteren Naturschutzbehörde

Datum

Sachbearbeiter

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

Hiermit gebe ich als Grundstückseigentümer die Zustimmung für die beantragte Bodenverbesserungsmaßnahme.

Anschrift des Pächters

Anschrift des Eigentümers:

Auffüllungsgrundstück (Gemarkung, Gewann, Flurstücksnummer):

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers